

Jedenfalls ist der Text im Kloster Mariental nicht nur abgeschrieben, sondern auch verfasst worden. Wegen der zeitlichen Nähe von Abfassungszeit und Niederschrift im Wolfenbütteler Codex ist zu fragen, ob der Autor möglicherweise mit dem auf fol. 87rb im Kolophon genannten *Heinricus monachus* identisch ist²⁷. Die im Kolophon verwendete Junktur *Retribuat ei* findet sich leicht modifiziert zwar auch im Visionstext (8: *retribuetur ei*), doch als Beweis ist eine so pauschale Formulierung selbstverständlich unbrauchbar.

Entsprechend den Konventionen des literarischen Genres versteckt sich der Autor hinter einem anonymen Ich, das angeblich keine eigenen Interessen verfolgt, sondern lediglich als demütiges Sprachrohr einer göttlichen Instanz fungiert. Allerdings stellt der Text so grundsätzliche „konvents-“ und „ordenspolitische“ Forderungen auf²⁸, dass man ihn nicht als gleichsam „private“ Äußerung eines einfachen Mönches interpretieren darf. Schon die optische Präsentation im Wolfenbütteler Codex verrät einen hohen Grad an Autorisierung: Der kurze Visionstext wird hier nicht etwa als ein unscheinbarer Lückenfüller auf einer noch freigebliebenen Seite am Ende der Handschrift gleichsam in die Überlieferung „eingeschmuggelt“, sondern der durchaus kostbare Pergamentcodex wird durch den Visionstext „offiziell“ eröffnet! Der Text steht somit an prominenter Position. Eine in roter Tinte geschriebene, durch Größe und Verzierung zusätzlich hervorgehobene Initiale signalisiert demjenigen Leser, welcher das Buch aufschlägt, dass hier ein bedeutsames Werk beginnt. Die ersten drei, von demselben Schreiber *Heinricus* im Codex fixierten Texte bilden zudem eine optische Einheit: Ohne Zäsur folgen auf die Vision die *Quaestiones in Vetus testamentum* des Isidor, danach der *Sermo de Loth*. Eine solche Textkomposition muss durch eine höhere Instanz autorisiert worden sein. Als Äbte kommen hier grundsätzlich Johann I. (1203–1222) und Heinrich II. (1222–1226) in Frage²⁹. Dabei ist der im Kolophon genannte *scriptor Heinricus monachus* zweifellos nicht mit dem Abt Heinrich II. zu identifizieren (dieser ist bereits 1207 als *camerarius* bezeugt)³⁰.

27) Zur weiteren Schreibertätigkeit dieses *Heinricus* vgl. JAKOBS, Germania (wie Anm. 1) S. 460; RÖMER, Mariental (wie Anm. 1) S. 469f. u. 495.

28) Vgl. auch 47: [...] *oportere quoque illud transmitti ad posteros et usque in finem seculi observari, maxime temporibus Antichristi*.

29) Zu ihnen vgl. RAABE, Äbte (wie Anm. 22) S. 53f.; RAABE, Zisterzienserkloster (wie Anm. 2) S. 411.

30) Vgl. RÖMER, Mariental (wie Anm. 1) S. 469.